

# Presseinformation

Nr. 57/ 2020 – 17. September 2020

## Im eigenen Interesse: Antrag auf Kurzarbeitergeld erst im Folgemonat einreichen

**Aktuell reichen viele Betriebe ihre Anträge auf Auszahlung des Kurzarbeitergelds vor Ablauf des Abrechnungsmonats ein. Dabei ist nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Antragstellung erst nach Ablauf des Abrechnungsmonats möglich. Die Agenturen vor Ort sind angehalten, zu früh eingegangene Anträge nach Ablauf des Abrechnungsmonats auf ihre Aktualität zu überprüfen.**

Bringt ein Betrieb die Unterlagen schon vorher auf den Weg, muss er eine zusätzliche Erklärung abgeben, dass bis zum Monatsletzten keine Änderungen eingetreten sind. Diesen Aufwand können sich die Betriebe ersparen, indem sie erst ab dem ersten Tag des Folgemonats den Antrag mit der Abrechnungsliste bei der Agentur für Arbeit einreichen. Sie vermeiden so außerdem Mehrarbeit in der zuständigen Agentur für Arbeit, die die gesetzliche Vorgabe (§ 324 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch) beachten muss.

**Beispiel:** Die Abrechnung für den September soll erst ab 01.10.2020 an die Arbeitsagenturen gesandt werden (spätestens bis 31.12.2020).

**Wichtig:** Damit ein Betrieb Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, muss er in jedem Fall zuerst Kurzarbeit anzeigen. Das bedeutet, die Anzeige muss bis zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem erstmals Kurzarbeit durchgeführt wird. Diese Pflicht besteht weiterhin und unabhängig von der späteren Abrechnung.

Sowohl die Anzeige als auch die Beantragung von Kurzarbeitergeld sind schnell, sicher und jederzeit online möglich. Umfangreiche Informationen zu Kurzarbeit und zu den erleichterten Regelungen finden Betriebe und Beschäftigte unter

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Baden-Württemberg